Beitragssatzung
des
Deutschen Energieberater Netzwerks e.V.

§ 1
Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt für die Aufnahme als Mitglied in den Verein eine Aufnahmegebühr.

2. Die Aufnahmegebühr ist wie folgt gestaffelt:

a) Ordentliche Mitglieder:	EUR 100,00
b) Fördernde Mitglieder	EUR 0,00

3. Für Existenzgründer wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Existenzgründer sind alle Antragsteller und Mitglieder bis zum Ablauf des zweiten vollen Geschäftsjahres nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit.

§ 2
Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

a) Ordentliche Mitglieder

Jahresbeitrag	EUR 165,00

b) Existenzgründer

Für Existenzgründer beträgt der Beitrag bis zum Ablauf des zweiten vollen Geschäftsjahres	EUR 100,00

c) Fördernde Mitglieder

Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt	EUR 500,00

Fördernde Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen, um den Verein zu unterstützen.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung anzufordern, um die Überwachung des Beitragseinzugs zu vereinfachen. Liegt dem Vorstand keine Einzugsermächtigung vor, so hat das Mitglied den Beitrag bis zum 15. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto Nr. 803 926 2100, BLZ 430 609 67 bei der GLS Gemeinschaftsbank zu überweisen.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft laut Satzung endet, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres geleistet hat. Bei Wiedereintritt in den Verein wird die Aufnahmegebühr erneut fällig.

4. Tritt jemand im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verein bei, so ist bei Stellung des Aufnahmeantrags bis zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres der volle Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. 1 und bei Stellung des Aufnahmeantrags nach dem 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres der halbe Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3
Zeitliche Geltung

Diese Beitragssatzung gilt erstmals ab dem 1.1.2004. Sie bleibt solange gültig, bis die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine neue Beitragssatzung beschließt.

Frankfurt, den 26. Mai 2002